

Vorfeld der Kriminalität liegen. Hierzu gehören solche Verhaltensweisen wie Bettelei, Landstreicherei, Wahrsagen, Glücksspiele usw. Die Abgrenzung zum sozial widrigen Verhalten besteht darin, daß die Mittelbeschaffung nur gelegentlich erfolgt oder aber geringfügiger Art ist.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten nach § 249 Abs. 1 StGB liegt nur dann vor, wenn die Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft *in nicht unwesentlichem Maße* geschädigt werden.

- *Bürger, die durch ständigen Alkoholmißbrauch fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen oder in gröblicher Weise mehrfach die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten (vgl. § 2 Buchst, c der VO).*

Unter „Alkoholmißbrauch“ ist nicht nur der übermäßige Genuß von Alkohol selbst, sondern auch sein *Genuß zu ungeeigneter Zeit* (z. B. während der Arbeitszeit), *am ungeeigneten Ort* (z. B. Straßen, Plätze, Sportanlagen, Transportmittel) und *durch ungeeignete Personen* (z. B. ungeeigneter physiologischer Zustand) zu verstehen.

Die Betreuung und Erziehung solcher Bürger ist von besonderer Bedeutung, weil der destruktiv-zersetzende Einfluß des Alkoholmißbrauchs und Alkoholismus auf solche Schwerpunkte der Kriminalität wie die Rückfallkriminalität und die Asozialität (im kriminellen Sinne und als Vorstufe der Kriminalität gesehen) erheblich ist. Etwa ein Drittel der in der Deutschen Demokratischen Republik festgestellten Straftaten wurden unter Alkoholeinfluß begangen. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ist daher eine der zentralen Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität. Die Abgrenzung zum sozialwidrigen Verhalten besteht darin, daß es sich bei letzterem um gelegentlichen Alkoholgenuß während der Arbeitszeit oder um leichtere oder gelegentliche Verletzungen der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens handelt.

- *Bürger, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen eine Weiterführung der Erziehung infolge krimineller Gefährdung oder von Schwierigkeiten bei ihrer Wiedereingliederung bei einer Entlassung aus Strafvollzugseinrichtungen notwendig ist (vgl. § 2 Buchst, d der VO), sind vom Prinzip her unter den gleichen Gesichtspunkten zu betrachten.*

Darüber hinaus fallen hierunter insbesondere noch das gesellschaftswidrige Verhalten in der Öffentlichkeit, Uneinsichtigkeit